

Regierungsvorlage zur Finanzstrafgesetznovelle 2013

Univ.-Ass. Mag. Marina Prunner

Basierend auf dem Ministerialentwurf des BMF¹ ist nunmehr die Regierungsvorlage zur Änderung des Finanzstrafgesetzes² beim Nationalrat eingelangt. Mit der vorgeschlagenen Novelle sollen zum einen zwei EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt, zum anderen die bestehenden Normen an die Judikatur des VfGH angepasst werden.

Umsetzung europarechtlicher Vorgaben:

- Da die bislang vorgesehenen Bestimmungen zur Übersetzungshilfe im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren den europarechtlichen Vorgaben nicht gänzlich entsprechen, soll § 57 FinStrG in Abs 4 gemäß der Dolmetsch-RL³ abgeändert und um einen Abs 4a ergänzt werden. Liegt es im Interesse eines fairen Verfahrens und der Wahrung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten, so soll diesem bei Erforderlichkeit mündliche Übersetzungshilfe durch einen Dolmetscher bzw Übersetzung in die Gebärdensprache geboten werden. Dies gilt insbesondere für die Rechtsbelehrung, für Beweisaufnahmen, an denen der Beschuldigte teilnimmt, und für Verhandlungen. Mangelhafte Qualität der Dolmetschleistungen soll durch Rechtsmittel gegen das Strafurteil bekämpft werden können, wenn diese die Verteidigungsrechte beeinträchtigt hat und sofern der Mangel nicht bereits im Verfahren beseitigt wurde.

Wird das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren vor einem Spruchsenat geführt – bzw grundsätzlich im Stadium des Rechtsmittelverfahrens –, soll gemäß des vorgeschlagenen Abs 4a leg cit auch für den Verteidigerkontakt mündliche Übersetzungshilfe geleistet werden. Außerdem sind für die Verteidigung wesentliche Aktenstücke binnen angemessener Frist schriftlich zu übersetzen. Zu diesen Schriftstücken zählen gemäß der RV jedenfalls die Festnahmeanordnung, die Verhängung der U-Haft, die schriftliche Ausfertigung des noch nicht rechtskräftigen Erkenntnisses oder ein erhobenes Rechtsmittel, wobei auch eine bloß auszugsweise Darstellung des Inhaltes möglich ist. Auf das Recht auf schriftliche Übersetzung soll der Beschuldigte nur nach vorhergehender Belehrung verzichten können.

- Bisher hatte die Finanzstrafbehörde den Beschuldigten im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren sobald wie möglich über das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren und den bestehenden Tatverdacht aufzuklären. In Umsetzung der RL über des Recht auf Belehrung und Unterrichtung im Strafverfahren⁴ soll § 57 Abs 3 FinStrG entsprechend adaptiert werden, sodass diese Aufklärungspflicht nunmehr auch im Zuge des Ermittlungsverfahrens hervortretende

¹ 533/ME XXIV. GP, abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00533/fname_303378.pdf.

² 2405 BlgNR 24. GP, online abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02405/fname_307748.pdf.

³ RL 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren, ABl L 280 v. 26.10.2010, online unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:280:0001:0007:de:PDF>.

⁴ RL 2012/13/EU über des Recht auf Belehrung und Unterrichtung im Strafverfahren, ABl L 142 v. 1.6.2012, online abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:142:0001:0010:DE:PDF>.

Umstände, die eine Änderung des Tatverdachts ergeben, erfassen soll. Eine entsprechende Anpassung für das strafgerichtliche Verfahren sieht der Ministerialentwurf zum StrafprozessreformG 2013 auch für § 50 Abs 1 StPO vor⁵.

Des Weiteren soll aufgrund der Belehrungs-RL § 85 Abs 3a FinStrG eingefügt werden, sodass sichergestellt wird, dass der festgenommene Beschuldigte im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren spätestens unmittelbar nach seiner Festnahme schriftlich in einer ihm verständlichen Sprache über seine Rechte informiert wird.

Anpassung an die Rechtsprechung des VfGH:

- Durch Einfügung eines Abs 3 in § 179 FinStrG soll nunmehr die Erbringung gemeinnütziger Leistungen auch für den Vollzug von in verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren verhängten Ersatzfreiheitsstrafen zulässig sein. Mit dieser Adaption soll dem Erkenntnis des VfGH vom 11.10.2012 zu B 1070/11 Rechnung getragen werden, welcher das Fehlen einer solchen Ersatzleistung als gleichheitswidrig beurteilt hat. Gemeinnützige Leistungen hat der Verurteilte jedoch nur auf sein Ersuchen hin zu erbringen, wobei diese Möglichkeit auch jenen Verurteilten offen stehen soll, die bereits vor Inkrafttreten der gegenständlichen Regelung ihre Bereitschaft zur Erbringung solcher Leistungen gegenüber der Finanzstrafbehörde abgegeben haben (§ 265 Abs 1u FinStrG).

Weitere Änderungen:

- Ähnlich der Regelung des § 266 Abs 1 StPO für gerichtliche Strafverfahren soll nunmehr durch Änderung des § 136 FinStrG auch den Spruchsenaten in verwaltungsbehördlichen Strafverfahren die Möglichkeit zukommen, im Erkenntnis den Vollzug primärer Freiheitsstrafen durch den elektronisch überwachten Hausarrest aus spezial- oder generalpräventiven Gründen zu beschränken oder zur Gänze zu untersagen.
- Entzieht sich der Verurteilte des Vollzuges einer (Ersatz-)Freiheitsstrafe durch Flucht oder ist sein Aufenthaltsort unbekannt, soll gemäß der RV die Finanzstrafbehörde für dessen Ausforschung in Anlehnung an § 3 Abs 3 StVG eine Sachfahndung oder Personenfahndung zur Festnahme vornehmen können (§ 175 Abs 2 RV).

Zurzeit befindet sich die gegenständliche RV zur Behandlung im Finanzausschuss. Die Vorberatung wurde noch nicht aufgenommen.

⁵ Vgl hiezu *Prunner*, Entwurf des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2013, abrufbar unter http://ales.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_strafrecht_kriminologie/Reindl-Krauskopf/MP/Strafprozessrechts%C3%A4nderungsG_2013.pdf; 532/ME XXIV. GP, online abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00532/imfname_303369.pdf.